

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

## Tätigkeiten der Weltorganisation

### Politik und Sicherheit

**Nahost — Gaza, syrische Klage, Jerusalem — Abschluß einer libyschen Verkehrsmaschine durch Israel — Israelischer Angriff auf Nordlibanon — Blutbad von Khartum (10)**

Eine Serie von besonders tragischen Ereignissen erschütterte den Nahen Osten. Die Weltorganisation, seit langem mit diesem Krisenraum befaßt, war auch diesmal Adressat von Demarchen der beteiligten Parteien.

I. So wies Israel die ägyptischen Vorwürfe zurück, es erlaube sich völkerrechtswidrige Übergriffe im besetzten Gaza-Streifen und im Gebiet von Rafah (s. VN 1/73, S. 23). Botschafter Tekoah nannte Vollbeschäftigung, freie Reisemöglichkeiten und gestiegenen Lebensstandard als beachtliche Veränderungen gegenüber den Zuständen unter ägyptischer Verwaltung bis 1967. Zu dieser schon häufiger zu beobachtenden Art Israels, sich zu verteidigen, gehörte auch hier, daß vermieden wurde, auf den sachlichen Kern der Anschuldigungen einzugehen, es sei denn, man sähe ein solches Eingehen in dem Hinweis, daß »der von Ägypten und anderen arabischen Staaten begünstigte Terrorismus in den beiden Gebieten fast ganz eliminiert werden konnte«.

Eine weitere Kontroverse ergab sich aus der Beschwerde Syriens wegen dreier israelischer Luftangriffe auf sein Staatsgebiet am 8. Januar 1973. In ihrem Text wird ein Zusammenhang hergestellt zwischen dem amerikanischen Veto vom 10. September letzten Jahres, mit dem — unter dem Eindruck der Katastrophe bei den olympischen Spielen — im Sicherheitsrat eine Verurteilung Israels wegen ähnlicher Schläge verhindert worden war, und den seither zunehmenden Akten der Aggression bis zu diesem ihrem vorläufigen Höhepunkt. Botschafter Tekoah verwies in seiner Entgegnung auf einen Zusammenhang zwischen den israelischen Maßnahmen und der Beachtung internationaler Verpflichtungen durch Syrien (also des syrisch-israelischen Waffenstillstandsabkommens aus dem Jahre 1949). Anlaß für die Vergeltungsschläge waren demnach 122 Angriffe gegen Israel von syrischem Gebiet aus allein im Jahr 1972, dazu sechs in den ersten Januartagen 1973, für welche die syrische Regierung wegen ihrer Begünstigung der Terroristenorganisationen die Verantwortung zu tragen habe. Sollten auch Zivilisten Opfer der ausschließlich gegen militärische und Terroristenziele gerichteten israelischen Schläge geworden sein, dann nur deshalb, weil solche Basen absichtlich an bewohnten Orten angelegt worden seien. — Der Bericht der UN-Waffenstillstandsüberwachungskommission besagt jedoch, daß zumindest in der Gegend von Daal, einer der von den israelischen Angriffen am 8. Januar betroffenen Ortschaften (mehr als 20 Häuser zerstört, fast 100 Tote), keinerlei militärische oder paramilitärische Einrichtungen oder solches Personal festgestellt werden konnte.

Ein Zwischenfall in der Al-Aqsa-Moschee veranlaßte Jordanien zu empfindlicher Reaktion, wie stets, wenn seine Interessen in der von Israel besetzten Altstadt Jerusalems betroffen sind: am 11. Februar war eine Mauer im Innern des Gebäudes zusammengestürzt, als Folge »rücksichtslos zerstörerischer israelischer Ausgrabungsarbeiten« auf dem Areal des alten Tempels. Die außerordentlich scharfe israelische Antwort, die mit historischen Reminiscenzen zu Lasten Jordaniens aus der jüngeren Geschichte der Heiligen Stadt nicht sparte, stellte den (angeblich geringfügigen) Vorfall als normalen Vorgang bei Umbau- und Verschönerungsarbeiten dar, welche gegenwärtig von arabischen Arbeitern unter einem arabischen Architekten im Auftrage des islamischen Verwaltungsrats der Moschee ausgeführt würden.

II. Der Abschluß eines Flugzeugs der libyschen Luftlinie am 21. Februar 1973 durch israelische Abfangjäger hart östlich des Suezkanals, bei dem mehr als 100 »unschuldige und wehrlose« Menschen ums Leben kamen, wurde von Generalsekretär Kurt Waldheim als »einer der abscheulichsten Zwischenfälle in der Geschichte der Zivilluftfahrt« verurteilt. Zu den diplomatischen Aktivitäten und allseitigen Protesten wegen des Abschusses zählt das Telegramm, das die zu ihrer Jahrestagung in Genf versammelte Menschenrechtskommission am 27. Februar 1973 an die israelische Regierung sandte. Es nennt das Vorkommnis »einen grausamen und nicht zu rechtfertigenden Akt«, »ein Massaker an Unschuldigen« (unter ihnen viele Frauen und Kinder); Israel wird aufgefordert, künftig die Regeln zivilisierten und menschlichen Verhaltens zu achten und zu befolgen, welche zwischen Völkern und Staaten gelten, und sich peinlich genau an die Vorschriften der internationalen humanitären Vertragswerke gebunden zu fühlen, deren Verpflichtungen es auf sich genommen habe. Staaten aus dem westlichen Lager hatten Vorbehalte gegen den scharfen Ton, auch sei solch eindeutige Stellungnahme vor einer unparteiischen Untersuchung nicht angebracht, während afro-asiatischen Mitgliedern der Text noch nicht weit genug ging.

Eine Verurteilung Israels erfolgte sodann (mit überwältigender Mehrheit) durch die Generalversammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) in Montreal, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, am 28. Februar 1973. Eine Untersuchung wurde beschlossen und alle Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, rückhaltlos an ihr mitzuwirken, was auf die häufigen Weigerungen Israels in der Vergangenheit zielt, internationalen Untersuchungskommissionen in seinem Machtbereich die nötige Unterstützung zuteilwerden zu lassen. — Israel wies auf den Widerspruch zwischen der dezidierten Stellungnahme und dem Beschluß, untersuchen zu lassen, in der Entschliebung hin. Der ägyptische Sprecher deutete das Geschehen

als mit Absicht und Überlegung herbeigeführtes, verbrecherisches Gemetzel, dessen Rechtfertigung nun durch die widersprüchlichen israelischen Stellungnahmen versucht werde, und gab bekannt, daß dem Rat der Organisation ein Antrag vorliege, eine Bestrafung Israels in Betracht zu ziehen. In seiner Erwiderung bezog sich der israelische Vertreter auf den durch Feindseligkeit und gegen Israel gerichtete terroristische Aktionen bestimmten Hintergrund der Szene im Nahen Osten; es wurde die Mitwirkung des Landes bei internationalen Maßnahmen angeboten, durch die künftig Zusammenstöße mit der Zivilluftfahrt bei Mißverständnissen, Fehleinschätzungen und ähnlichen Fällen vermieden werden könnten. Es ist bemerkenswert, daß sich unter den Befürwortern der ICAO-Entschliebung selbst die Vereinigten Staaten befanden. Obwohl sie gegen die klar verurteilende Sprache Stellung bezogen, nahmen sie einen Antrag auf Milderung des Ausdrucks zurück, weil sie ihre Sorge um die Sicherheit der Weltluftfahrt hier jede Kontroverse vermeiden hieß.

III. Am gleichen 21. Februar 1973 erfolgte, rund 180 km von der israelisch-libanesischen Waffenstillstandslinie entfernt, ein mit Hilfe von Schnellbooten und Hubschraubern unternommener israelischer Überraschungsangriff auf zwei Lager im Norden Libanons. Der libanesischen Beschwerdeführer bezeichnete sie als Flüchtlingslager, aus denen durch den israelischen Angriff mindestens 30 Personen getötet und 20 verwundet worden seien (abgesehen von den Zerstörungen, die auch eine Schule und ein Depot des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNWRA) getroffen haben, wie von einem UN-Sprecher bestätigt wurde). Es sei dies eine Fortsetzung der israelischen Ausrottungspolitik gegen das palästinensische Volk. Der israelische UN-Botschafter sprach dagegen von Ausbildungszentren der Terroristenorganisationen, in denen auch Sprengstoffanschläge (durch präparierte Autos) in Israel und gegen israelische Botschaften im Ausland vorbereitet würden. Aus beigebrachten Berichten der arabischen Presse scheint hervorzugehen, daß es militärische Gegenwehr der Palästinenser gegen die israelischen Angreifer gegeben hat und daß von den gemeldeten Opfern etwa 25 Gefallene und 12 Verwundete Fedajin waren. Die israelischen Aktionen zusammen mit dem Flugzeugabschuß wurden noch am selben Tage am Sitz der Vereinten Nationen von 68 Staaten zum Anlaß genommen, gemeinsam warnend zu erklären, daß »solche nicht zu rechtfertigenden Akte der Aggression und des internationalen Terrorismus« (der letzte Ausdruck ist ungenau, da in beiden Fällen die regulären Streitkräfte Israels gehandelt haben) die Spannung in Nahost verschärfen und Frieden und Sicherheit bedrohen. Die Staatengruppe brachte ihre Solidarität mit den betroffenen Ländern zum Ausdruck und forderte die internationale Gemeinschaft auf, Israels Politik der permanenten Aggression ein Ende zu bereiten.

IV. Spontan unterbrach am 5. März 1973 die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen ihre Genfer Tagung für eine Minute schweigenden Gedenkens, als sich unter ihren Mitgliedern die Nachricht vom

Khartumer Geiselmord palästinensischer Terroristen verbreitete. Generalsekretär Waldheim sprach in seinem Beileidstelegramm von einer »scheußlichen Tat«. Das Mitgefühl galt vor allem den Angehörigen der ermordeten Diplomaten und ihren Regierungen. Die Verurteilung von »Aktensinnloser Gewalttätigkeit und des Terrorismus« wurden unabhängig davon gefordert, ob sie zum Verlust von Menschenleben führen. Die in diesem Fall besonders betroffenen Vereinigten Staaten drängten auf wirksame Gegenwehr aller Nationen gegen den Terrorismus und bezeichneten als wesentlich eine Verstärkung des Diplomaten-schutzes durch die geplante UNO-Konvention. Eine Gruppe von Ländern der Dritten Welt fügte ihrer mit gleicher Grundsätzlichkeit vorgebrachten Verurteilung des Geschehenen jedoch den Ausdruck der Hoffnung hinzu, daß eine schnelle Lösung für die spannungsgeladene Lage gefunden werde, welche die eigentliche Ursache der Tragödie sei: so daß der nächstlichen Region endlich ein echter und dauerhafter Frieden zuteilwerden könne.

### Entkolonisierung und Treuhandfragen

#### Portugiesische Territorien — Ermordung Amílcar Cabrals (11)

An der Ermordung des Generalsekretärs der Afrikanischen Unabhängigkeitspartei für Guinea (Bissau) und Kap Verde (PAIGC), Amílcar Cabral, treffe Portugal eine Mitschuld. Dies erklärte der Vertreter Guineas bei den Vereinten Nationen.

Cabral war am 20. Januar 1973 in Kona-kry, dem Exilsitz seiner Partei, erschossen worden. Seine, von ihm 1956 mitgegründete Partei kontrolliert nach Cabrals Aussage in der vergangenen UN-Generalversammlung zwei Drittel des Gebietes von Guinea (Bissau) und Kap Verde; für das Frühjahr 1973 hatte er die Unabhängigkeitserklärung dieser portugiesischen Kolonie angekündigt. (Generalversammlung und Sicherheitsrat hatten die PAIGC im November 1972 als die einzige rechtmäßige Vertretung der Bevölkerung dieses Gebietes anerkannt (VN 6/72, S. 193, 200; 1/73, S. 30 f.)).

Dem Vorwurf Guineas hielt Portugal entgegen, daß der Attentäter Cabrals bereits als führendes Mitglied der PAIGC identifiziert worden sei. Generalsekretär Waldheim bedauerte das Verbrechen an »einem großartigen afrikanischen Führer und Patrioten«, der »stets eine ausgehandelte Lösung für die Erlangung der vollen Unabhängigkeit der Völker unter kolonialer Herrschaft in Afrika« vertreten habe. Cabral war mit dem Generalsekretär 1972 mehrmals zusammengetroffen.

Afrikanische UN-Delegationen sprachen von einer Verschwörung gegen den Freiheitskampf von kolonialer Herrschaft, die in der heimtückischen Ermordung des Führers von Guinea (Bissau) und Kap Verde offenbar werde.

#### Rhodesien (Zimbabwe) — Rhodesien blockiert Sambia — Sondermission des Sicherheitsrats — Sanktionen Sambias gegen Rhodesien (12)

I. Alle Staaten sowie die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sollen Sambia durch finanzielle und materielle Unterstützung in die Lage versetzen, wirtschaftliche Sanktionen gegen Rhodesien durchzuführen. Hierzu rief der Sicherheitsrat im März durch eine Resolution alle

Regierungen und den Verband der Vereinten Nationen auf (S/Res/329, s. S. 61). Dem Rat lag der Bericht einer Sondermission (S/10896 und Add.1) vor, die er nach Sambia entsandt hatte, um die Lage zu untersuchen, die durch die Teilnahme Sambias an den vom Sicherheitsrat gegen Rhodesien verhängten Sanktionen gegeben war (S/Res/326 und 327, s. S. 61 f.).

Da Sambia über keine eigenen Häfen verfügt und bisher den Großteil seiner Ein- und Ausfuhr über die Schienenwege Rhodesiens abwickeln mußte, hatte es der Rat von der Mitwirkung an den Sanktionen ausgenommen, mit denen das Minderheitsregime in Salisbury zu Fall gebracht werden soll. Sambia entschloß sich jedoch, die UN-Sanktionen gegen das Regime Smith durchzuführen, nachdem Rhodesien seinerseits im Januar 1973 eine Blockade gegen Sambia verhängt hatte, die es allerdings im Februar wieder aufhob. Durch die Schließung der Grenze zu Sambia und die Unterbrechung des Transports von Gütern von und nach Sambia wollte Smith die sambische Regierung zwingen, den von sambischem Gebiet aus vorgehenden rhodesischen Befreiungsbewegungen ihre Unterstützung zu entziehen.

Der Sicherheitsrat hatte die Schließung der Grenze und militärische Übergriffe durch Rhodesien verurteilt und Großbritannien als die rechtmäßige Verwaltungsmacht aufgefordert, ihre Beendigung sowie den Abzug südafrikanischer Truppen zu veranlassen, die die rhodesischen Grenztruppen verstärkte (S/Res/326, s. o.). Zugleich hatte der Rat eine Verschärfung der Sanktionen gefordert und den Entschluß Sambias begrüßt, sich den kollektiven Maßnahmen gegen Salisbury anzuschließen. Die erwähnte Sondermission hatte er beauftragt, die Bedürfnisse Sambias beim Aufbau neuer Verkehrsverbindungen für seine Einfuhren (120 000 Tonnen monatlich, davon bisher 75 000 durch Rhodesien) und Ausfuhr (68 000 Tonnen monatlich) zu untersuchen.

II. Die aus Mitgliedern des Sicherheitsrats und UN-Sachverständigen bestehende Sondermission bereiste Sambia, Kenia und Tansania im Februar und empfahl dem Rat in ihrem Bericht Maßnahmen, die der Regierung Sambias ermöglichen sollen, ihren über das rhodesische Verkehrsnetz abgewickelten Handel auf andere Wege umzulenken: Die Schienen-, Straßen- und Luftverbindungen zu Angola, Malawi, Tansania und Zaire sollen so ausgebaut werden, daß sie den gesamten Handel Sambias aufnehmen können. Die bisherige südliche Verbindung Sambias mit dem Atlantischen Ozean soll nach dem Bericht durch einen nordwestlichen (durch Zaire) und einen nordöstlichen (durch Malawi oder Tansania) Landweg sowie durch Luftverbindungen ersetzt werden. Für den Ausbau und die Unterhaltung seien im ersten Jahr nach dieser Umlenkung des Verkehrs 250 Millionen US-Dollar erforderlich. (Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird hierzu durch eine Wirtschaftshilfe im Wert von zehn Millionen DM beitragen; Bonn hat Zambia bereits früher einen Kredit von 7 Millionen DM eingeräumt, mit dem Sägewerksausrüstungen für die Herstellung von Eisenbahnschwellen angekauft wurden.) Der Bericht der Sondermission betont, daß

die gespannte politische Lage an der rhodesisch-sambischen Grenze durch rhodesische Grenzverletzungen und die Stationierung südafrikanischer Truppen verschärft werde.

III. Der Sicherheitsrat übernahm die in dem Bericht der Sondermission angeführten Empfehlungen in zwei Resolutionen. Eine der Entschlüsse beinhaltet den wirtschaftlichen Aspekt der gegenwärtigen Lage Sambias; sie anerkennt die dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes bei der Umlenkung seines Handels und bittet alle Staaten und die entsprechenden Sonderorganisationen der Vereinten Nationen um Unterstützung der Regierung in Lusaka (S/Res/329, s. S. 61).

Die zweite Entschluß befäßt sich mit der verschärften politischen Situation; sie verurteilt Rhodesien wegen seiner aggressiven Handlungen und wegen des Vermehens sambischer Grenzgebiete. Sie stellt fest, daß Selbstbestimmung und Unabhängigkeit für die Bevölkerung von Zimbabwe die einzige Lösung der Rhodesien-Frage sei. Zu diesem Zweck sollen die Sanktionen gegen das Regime Smith verschärft werden. Als die rechtmäßige Verwaltungsmacht soll Großbritannien eine Verfassunggebende Versammlung für seine Kolonie einberufen. Ferner soll der sofortige Abzug südafrikanischer Truppen aus dem Gebiet durchgesetzt werden. Nachdem Großbritannien einen gleichlautenden Antrag im September 1972 durch sein Veto zu Fall gebracht hatte (VN 6/72, S. 194), enthielt es sich bei der Abstimmung über die vorliegende Resolution und ermöglichte so ihre Annahme (S/Res/328, s. S. 61).

Zwei ähnliche Entschlüsse hatte die Generalversammlung bereits im Dezember 1972 verabschiedet. Diese bestätigen ebenfalls die alleinige Verantwortung Großbritanniens für die politische Zukunft Rhodesiens und fordern, die kollektiven Maßnahmen gegen Rhodesien auf Südafrika und Portugal auszudehnen. Die Haltung der Vereinten Staaten, deren Chrom- und Nickelimporte aus Rhodesien in offenem Widerspruch zu den Sanktionsbestimmungen stehen, wird bedauert und verurteilt (A/Res/2945 und 2946).

IV. Rhodesiens Außenhandel hat seit 1971 trotz der UN-Sanktionen um 15 vH zugenommen. Nach einem Bericht (S/10852 und Add.1), den der Sanktionsausschuß des Sicherheitsrats im Januar vorlegte, exportierte das Gebiet 1972 Waren für 388 Mill. US-Dollar (1971: 354 Mill.), während sich seine Importe auf 395 Mill. Dollar (1971: 329 Mill.) beliefen.

Der Bericht erwähnt verschärfte gesetzliche Bestimmungen, mit denen mehrere Regierungen sicherstellen wollen, daß die Sanktionsbestimmungen durchgeführt werden. Er zeigt andererseits Maßnahmen auf, die andere Staaten ergriffen haben, um die Sanktionen zu unterlaufen. So zählt er 19 Schiffsladungen rhodesischer Erze auf, die die Vereinten Staaten in offener Verletzung der Sanktionen seit Januar 1972 eingeführt haben (VN 5/72, S. 167). Die Regierung der USA berichtet dem Ausschuß regelmäßig über ihre Importe »strategisch wichtiger Materialien« aus Rhodesien. Weitere Länder sollen Rohstoffe und Waren aus Mosambik und Südafrika bezogen haben, als deren Ursprungsland der Sank-